

VERFAHRENSORDNUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR KAUFMÄNNISCHE STREITIGKEITEN

**der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth
und des
Bayreuther Anwaltvereins
- Gesellschaft Bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung -**

§ 1 Grundsätze des Verfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe eines Schlichters oder mehrerer Schlichter (Schlichtungsteam) - im folgenden als "Schlichter" bezeichnet - nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 zwischen den Parteien und ggf. ihren Vertretern zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Der Schlichter läßt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.
2. Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien entwirft er eine die Parteien bindende Vereinbarung.
3. Das Schlichtungsverfahren beruht auf einem Vertrag, den die Parteien und die Schlichter freiwillig abgeschlossen haben (Schlichtungsvereinbarung, § 5). Jede von ihnen kann diesen Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Solange ihr Vertrag wirksam ist, sind die Parteien verpflichtet, das Verfahren nach Kräften zu fördern.
4. Eine Partei kann mit Zustimmung der anderen ein vertrauliches Gespräch mit dem Schlichter führen. Eine Information, die der Schlichter dabei erhält, darf er der anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ersten mitteilen.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, die einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer gewerblich tätigen Gesellschaft betreffen.
2. Wenigstens eine der Parteien muß einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer angehören oder von einem Rechtsanwalt vertreten sein, der Mitglied eines dem Deutschen Anwaltvereins angeschlossenen Anwaltsvereins ist.

3. Örtlich zuständig ist die Schlichtungsstelle, wenn sie von den Parteien gemeinsam vereinbart wurde. Mangels einer solchen Vereinbarung ist die Schlichtungsstelle zuständig, wenn sie von einer Partei angerufen wird, sofern die andere Partei nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Schlichtungsantrages Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegt.

§ 3 Geschäftsstelle, Schlichter

1. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth, Bahnhofstr. 25/27, 95444 Bayreuth. Die Geschäftsstelle berät die Parteien in allen das Schlichtungsverfahren betreffenden Fragen und ist insbesondere auf Wunsch der Parteien bei der Schlichterauswahl behilflich.

2. Die Schlichter werden einvernehmlich von den Parteien bestimmt. In der Regel soll ein Einzelschlichter bestimmt werden. Ein Schlichtungsteam kann aus einem Vorsitzenden und einem oder zwei Beisitzern bestehen.

Sofern die Schlichtungsvereinbarung es vorsieht oder die Parteien sich während des Verfahrens darauf einigen, kann zusätzlich zum Einzelschlichter in jedem Stadium des Verfahrens ein Beisitzer ernannt werden. Für die Berufung der Schlichter gilt die Schlichterordnung.

3. Vereinbaren die Parteien, daß der Schlichter von der Geschäftsstelle bestimmt wird oder einigen sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen auf den Schlichter oder das Schlichtungsteam, so bestimmt die Geschäftsstelle den/die Schlichter. Die Bestimmung bindet beide Parteien, sofern nicht eine von ihnen binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

4. Die Parteien können einvernehmlich jederzeit den/die Schlichter austauschen.

§ 4 Neutralität des Schlichters

1. Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat.

2. Während des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten oder beraten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dessen Abschluß.

3. Der Schlichter darf während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen.

4. Der Schlichter hat sich gegenüber der Schlichtungsstelle und den Parteien schriftlich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit zu verpflichten.

5. Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Die Parteien verpflichten sich weiterhin,

- a) Ansichten oder Vorschläge der anderen Partei in bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- b) Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
- c) Vorschläge des Schlichters,
- d) die Tatsache, daß die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichters anzunehmen, nicht als Beweise in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.

6. Ist der Schlichter Rechtsanwalt, so unterliegt er den gesetzlichen und standesrechtlichen Geboten hinsichtlich der Verschwiegenheit und der Rücksichtnahme auf das Parteiinteresse, also insbesondere den §§ 43 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie den Vorschriften der beschlossenen Berufsordnung der Rechtsanwälte in ihrer jeweils geltenden Fassung. Insbesondere steht ihm hinsichtlich der Tatsachen, die den Gegenstand und die Umstände des Schlichtungsverfahrens betreffen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 383 Abs. 1 Ziff. 6 der Zivilprozeßordnung und § 53 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung).

§ 5 Schlichtungsvereinbarung

1. Die Schlichtungsstelle wird nur tätig, wenn die Parteien sich schriftlich zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach den Regeln der Schlichtungsstelle schlichten zu lassen (Schlichtungsvereinbarung).

2. Die Schlichtungsvereinbarung soll die Abrede enthalten, daß die Verjährung der streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluß der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt ist.

3. Sind beide Parteien anwaltlich vertreten, so soll die Vereinbarung ferner die Verpflichtung enthalten, auf Wunsch einer Partei am formgerechten Abschluß eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs nach §§ 796 a bis c ZPO mitzuwirken, der zur Beilegung des Streites abgeschlossen wird.

§ 6 Verfahrensvoraussetzungen

1. Die Schlichtungsstelle wird tätig, wenn bei ihrer Geschäftsstelle ein schriftlicher Antrag auf Durchführung des Verfahrens eingeht, die Zuständigkeitsvoraussetzungen nach § 2 nachgewiesen sind und der nach § 7 Abs. 1 berechnete Kostenvorschuß gezahlt ist.
2. Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung die Parteien, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche vollständig enthalten und mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel versehen sein.
3. Für eine anwaltlich vertretene Partei soll der Antrag außerdem eine kurz gefaßte rechtliche Würdigung des Streitgegenstandes enthalten.

§ 7 Kosten

1. Die Geschäftsstelle erhebt unter Berücksichtigung des Streitwertes und des für sie zu erwartenden Aufwands eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 200 DM bis 1.000 DM. Dieser Betrag erhöht sich um die jeweils geltende Mehrwertsteuer, falls die Tätigkeit der Geschäftsstelle umsatzsteuerpflichtig ist. Die Pauschale ist von beiden Parteien je zur Hälfte im voraus zu zahlen. Sie erhebt ferner einen Vorschuß auf das Honorar des Schlichters/der Schlichter in Höhe von vier Stundensätzen gemäß nachstehender Ziffer 2.

2. Jeder Schlichter erhält ein Zeithonorar je Stunde nach folgender Staffel:

Streitwert Einzelschlichter/Vorsitzender Beisitzer

bis 50.000 DM 300 DM 200 DM

über 50.000 DM bis 200.000 DM 350 DM 250 DM

über 200.000 DM 400 DM 300 DM

Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Schlichter haben die Parteien zusätzlich die Mehrwertsteuer zu entrichten.

3. Die Parteien sind ferner zum Ersatz der dem Schlichter entstehenden, notwendigen Auslagen verpflichtet. Zu ihnen gehört auch die Mehrwertsteuer.

4. Die Geschäftsstelle setzt die Kosten nach Ziffer 2 und 3 fest.

5. Die Parteien haften als Gesamtschuldner gegenüber dem Anwaltverein und der IHK für die Kostenpauschale und gegenüber dem Schlichter für Honorar und Auslagen.

6. Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder

vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, daß die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen Kosten notwendig im Sinne der Prozeßvorbereitung nach § 91 ZPO sind, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein Zivilrechtsstreit anhängig wird.

7. Eine das Schlichtungsverfahren abschließende Vereinbarung soll die Verteilung der Kosten des Schlichters und der Geschäftsstelle zwischen den Parteien regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung, gilt der Schlichter als beauftragt, über die Verteilung als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu entscheiden.

8. Erklärt eine Partei das Verfahren für gescheitert, tragen die Parteien die Kosten des Schlichters je zur Hälfte.

§ 8 Verfahrensgang

1. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

2. Die Geschäftsstelle teilt den Parteien unverzüglich den benannten Schlichter mit. Sie stellt der Gegenpartei das Schlichtungsbegehren zu und fordert sie auf, binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erwidern. Die Erwidern soll die eigene Position in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wiedergeben und Kopien schriftlicher Beweisstücke enthalten.

3. Der Schlichter setzt umgehend einen Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien und ggf. ihre Vertreter zu laden sind. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden.

4. Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen, wobei die Wünsche der Parteien weitestgehend berücksichtigt werden.

5. Eine Beweisaufnahme findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien statt. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Der Schlichter kann am Ort des Streitgegenstandes Augenschein einnehmen.

6. Keine Partei hat Anspruch auf Einsicht in die Akte des Schlichters.

7. Der Schlichter wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streits hin. Weicht eine Einigung vom geltenden Recht ab, hat der Schlichter anwaltlich nicht vertretene Parteien darüber zu belehren.

8. Auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien kann der Schlichter

- einen Vergleichsvorschlag unterbreiten,
- den Parteien die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Prozesses aus seiner Sicht erläutern,
- einen Schiedsgutachter bestellen.

9. Sieht der Schlichter keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so kann er es jederzeit beenden. Sollte bei einem Schlichtungsteam Uneinigkeit über die Aussichten des Erfolges des Verfahrens bestehen, entscheiden die Parteien über den Fortgang des Verfahrens. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Kostenanspruch nach § 7 Absatz 2 und 3 wird dadurch nicht berührt.

10. Das Verfahren endet außerdem,
- wenn es mindestens eine Partei förmlich für gescheitert erklärt oder
 - wenn die den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist.

11. Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten, im übrigen erfolgt keine Niederschrift.

§ 9 Einleitung eines Schieds- oder Gerichtsverfahrens, einstweiliger Rechtsschutz

Die Parteien verpflichten sich, während des Schlichtungsverfahrens kein Schieds- oder Gerichtsverfahren in bezug auf eine Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, einzuleiten; Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Rechtsform, Haftungsbeschränkung

1. Die Schlichtungsstelle ist eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Der Bayreuther Anwaltverein und die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth haften für Verbindlichkeiten der Schlichtungsstelle als Gesamtschuldner. Die Haftung der Schlichtungsstelle, ihrer Organe und Mitarbeiter ist ausgeschlossen, sofern sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

2. Eine Haftung von Bayreuther Anwaltverein und Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth für Handlungen oder Unterlassungen des Schlichters ist ausgeschlossen. Der Schlichter kann in der Schlichtungsvereinbarung seine Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang begrenzen.